

SATZUNG
DER ARBEITERWOHLFAHRT
KREISVERBAND RHEIN- HUNSRÜCK E. V.

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Rhein- Hunsrück e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Sohren.

§ 2
Zweck

1. Zweck des Kreisverbandes ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere
 - vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend – und Gesundheitshilfe,
 - Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime und Maßnahmen, Aktionen,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung,
 - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand.
2. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Rheinland/ Hessen- Nassau e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft im Bezirksverband

Der Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Rhein- Hunsrück ist Mitglied des Bezirksverbands Rheinland/ Hessen – Nassau e. V. der Arbeiterwohlfahrt.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Ortsverein oder Stützpunkt kann seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Jede der genannten Gliederungen kann ausgeschlossen werden, wenn sie einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch ihr Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschluß ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

§ 6

Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7
Jugendwerk

1. Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 8
Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Bezirksbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.
6. Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

§ 9
Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuß

§ 10 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes
 - b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und Stützpunkte gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine bzw. Stützpunkte entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechneter Beiträge) vom Kreisvorstand festgesetzt,
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
2. Die Kreiskonferenz wird in Abständen von vier Jahren mit Neuwahlen abgehalten.
3. Der Vorstand hat die Delegierten, VertreterInnen und Beauftragten mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen, beschließt über die Entlastung und wählt den Kreisvorstand und die PrüferInnen, sowie die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mandatsträger der Arbeiterwohlfahrt müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes und der zu dem Kreisverband gehörenden Gliederungen sind für Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes nicht wählbar.

5. Der Vorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte oder des Bezirksvorstandes einzuberufen.
6. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt.
7. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.
8. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienen gefaßt werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlußunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

9. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/ der Vorsitzenden und dem/ der SchriftführerIn zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus

- dem/ der Vorsitzenden
- 2 Stellvertretern/ Stellvertreterinnen und
- bis zu 11 BeisitzerInnen.

Vorstand gemäß § 26 BGB sind:

Der/ die Vorsitzende und seine/ ihre StellvertreterInnen.
Je zwei gemeinsam vertreten den Verband.

2. Er faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen/ eine GeschäftsführerIn und PressewartIn berufen. Sie nehmen an den Sitzungen beratend teil.
4. Der Kreisvorstand hat dem Bezirksvorstand über seine Tätigkeiten mindestens einmal jährlich zu berichten.
5. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
6. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
7. Nur im Innenverhältnis gilt:

Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen.
8. Der Vorstand benennt einen/ eine VertreterIn, der/ die an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnimmt.
9. An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied mit beratender Stimme teil.

§ 12

Kreisausschuß

1. Der Kreisausschuß setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der Ortsvereine und der Stützpunkte oder deren StellvertreterInnen zusammen.
2. Er hat die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, möglichst vierteljährlich, einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte einzuberufen.

§ 13

Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Kreisverband ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber seinen Gliederungen verpflichtet. Er erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

§ 15

Auflösung

Bei Ausschluß oder Austritt aus dem Bezirks-, bzw. Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neugewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Diese Satzung wurde von der Kreiskonferenz am 27.09.2003 in Gondershausen beschlossen.